Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 26 (1923-1924)

Heft: 6

Artikel: Die Landwirtschaft und die Abänderung von Artikel 41 des

Fabrikgesetzes

Autor: Laur, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-748364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abgehe und zur 48-Stundenarbeit zurückkehre oder aber die 4 Stunden von 48 bis 52 als Überzeit bezahle. Also nicht arbeitshygienische oder ethische Gründe waren maßgebend, sondern nur der "Grundsatz".

An diesem Grundsatz festhalten, wird der Schweiz wirtschaftliche Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit bringen. Aus Grundsatz leiden, mag ja heldenhaft erscheinen, wenn als Leidensziel wenigstens schließlich der Grundsatz triumphieren könnte. Wirtschaftliche Überlegungen und praktische Erfahrungen sagen uns aber deutlich, dass er es nicht wird können, denn Grundregeln der Volkswirtschaft lassen sich auf die Dauer nicht Zwang antun, so wenig wie Naturgesetze. Nur längere Arbeit wird uns die Arbeitsgelegenheit erhalten und bessere Lebenshaltung ermöglichen.

Am starren Grundsatz der 48-Stundenwoche festhalten. ·heißt, sich wirtschaftlichen Überlegungen verschließen und erst durch Schaden klug werden. Sich von ihnen leiten lassen. erspart den Leidensweg, das Endziel wird dasselbe sein: längere

Arbeit.

Und ist dieses Los so schlimm? Sicherlich nicht, wenn nur erst die Arbeiterführer das Pflänzchen Arbeitsfreude wieder aufkeimen lassen und wir Arbeitgeber verstehen, es zu pflegen. SCHONENWERD **IWAN BALLY**

83 83 83

DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ABÄNDERUNG **VON ARTIKEL 41 DES FABRIKGESETZES**

Der Schweizerische Bauernverband tritt geschlossen für die Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken ein.

Die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden war der Landwirtschaft nie sympathisch, wenn schon auch sie anerkennt, dass für gewisse schwere oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten der Achtstundentag seine Berechtigung haben kann. Ganz besonders erregt die starre Anwendung des Achtstundentages ihren Widerstand. Die heute mögliche Ausdehnung der 48-Stundenwoche in Notfällen auf 52 Stunden scheint ihr ungenügend. Die Bauersame kann es nicht verstehen und

begreifen, dass die Arbeiterschaft eine Gesetzesrevision, welche es, wenn dringende Gründe vorliegen, gestattet, die Arbeitszeit auf durchschnittlich 54 Stunden zu verlängern, bekämpft. als ob Leben und Verderben der Arbeiter davon abhingen. Der Bauer arbeitet heute durchschnittlich erheblich über 12 Stunden. Die normale Arbeitszeit beträgt in der Woche mindestens 75 bis 80 Stunden. Während der Erntezeiten sind Arbeitstage von 14 bis 15 Stunden keine seltenen Ausnahmen. Wie soll er da daran glauben, dass der Arbeiter, wenn er statt 48 inskünftig 54 Stunden in der Woche, dabei aber nie mehr als 10 Stunden im Tag schaffen muss, Gesundheit und Lebensglück verliere? Beim ersten Entwurfe für ein Fabrikgesetz hat der Bauer gerne mitgeholfen, den Arbeiter und namentlich auch die Frauen und Kinder vor Überanstrengung und vor unverantwortlicher Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte zu schützen. Das aber, was das neue Fabrikgesetz bringt, scheint ihm immer noch eher eine unzulässige Beschränkung der Arbeitsfreude und des Arbeitswillens als eine Gefährdung der Arbeiter zu sein.

Bereits empfindet die Bauersame auch den zersetzenden Einfluss zu weit gehender Verkürzung der industriellen Arbeitszeit auf die Landwirtschaft. Auch der landwirtschaftliche Arbeiter verliert schließlich die Lust, morgens um 4 und 5 Uhr zur Arbeit zu gehen und erst um 7 und 8 Uhr Feierabend zu haben, wenn er sieht, wie industrielle und gewerbliche Arbeiter selbst bei Tätigkeit im Freien um 7 Uhr und später antreten, um 5 Uhr Feierabend machen und am Samstag Nachmittag Ferien haben. Professor Moos hat jüngst in der Schweizerischen Bauernzeitung hierauf hingewiesen und mit Recht erklärt, dass diese Entwicklung, wenn sie nicht von starken Preiserhöhungen begleitet ist, zu einem Rückgang der Betriebsintensität der Landwirtschaft und einem gewaltigen Sinken des volkswirtschaftlichen Einkommens unseres Landes führen müsse.

Die Landwirtschaft leidet auch selbst unter der verteuernden Wirkung des Achtstundentages. Wenn sie Baumaterialien kauft oder Bauhandwerker braucht, wenn sie Maschinen bestellt oder Kunstdünger bezieht, überall sagt man ihr, dass die höheren Preise zu einem guten Teil die Folge des Achtstundentages seien. Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind stark gesunken, aber der Aufwand ist nur wenig zurückgegangen. Wenn jedoch der Bauer zum Konsumenten kommt, da sieht er, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Wege vom Bauernhof zum Haushalte in steigendem Maße verteuert worden sind. Beklagt er sich darüber beim Zwischenhandel, so weist auch dieser vor allem auf den Achtstundentag bei den Bahnen, in den Vermittlungsgeschäften und der Lebensmittelindustrie hin. Diese Erfahrungen machen den Bauer stutzig, und er sieht ein, dass eine zu weit gehende Verkürzung der Arbeitszeit für das ganze Volk gefährlich ist.

Die Landwirtschaft bringt auch dem Begehren der Industrie, durch Verlängerung der Arbeitszeit die Produktionskosten zu verbilligen, volles Verständnis entgegen. Eine Herabsetzung der Löhne und des Einkommens der Arbeiter erscheint ihr immer als ein unerfreuliches Mittel, das nur bei äußerster Not ergriffen werden sollte. Sie selbst muss verlangen, dass die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf einer Höhe bleiben, die dem Bauer ein angemessenes Einkommen garantiert. Sie hat deshalb volles Verständnis für die Lohnforderungen der Arbeiter und Angestellten, aber sie weiß auch, dass die Möglichkeit der Lohnauszahlung rasch aufhört, wenn die Produktionskosten die Preise übersteigen. Die Forderung der Industrie, insbesondere der Exportindustrie für Ausdehnung der Arbeitszeit scheint ihr deshalb sehr gerechtfertigt zu sein.

Es gibt zwar auch Doktrinäre in der Landwirtschaft, die von der Überlegung ausgehen, dass die Schweiz schon zu viel Industrie habe. Die Beibehaltung des Achtstundentages werde die Entwicklung der Industrie verhindern, ja zum Abbau zwingen, und deshalb solle die Landwirtschaft für den Achtstundentag eintreten. Die führenden Kreise der Bauersame haben aber solche Schlüsse nie gezogen. Sie erkennen, dass unter dem Achtstundentag nicht nur die weitere Entwicklung unserer Industrie, sondern auch die für unser Land notwendigen industriellen und gewerblichen Unternehmungen leiden müssen.

Aus allen diesen Gründen wird die Landwirtschaft am 17. Februar gemeinsam mit Industrie und Gewerbe den Artikel 41 betreffend die Verlängerung der Arbeitszeit annehmen.